

## **Geschäftsordnung des Gemeinderats**

vom 9. August 1956

### **§ 1**

#### **Einberufung des Gemeinderats**

- (1) Der Oberbürgermeister beruft den Gemeinderat zu den ordentlichen Sitzungen schriftlich oder elektronisch mit angemessener Frist, in der Regel sieben Tage vor dem Sitzungstag, ein. Für den elektronischen Versand der Dokumente ist eine schriftliche Erklärung der einzelnen Stadträte erforderlich (Zugangseröffnung). Bei elektronischer Einberufung sind die von der Stadt vorgegebenen Sicherheitsvorschriften vom jeweiligen Stadtrat zu beachten. Sofern mit dem jeweiligen Stadtrat elektronische Ladung vereinbart wurde, erfolgt keine zusätzliche schriftliche Ladung. Dies gilt auch für die Übersendung der Beratungsunterlagen. Bei schwierigen oder für die Stadt bedeutungsvollen Verhandlungsgegenständen (Haushaltsplan, Bebauungspläne, Satzungen) muss die Einladungsfrist mindestens eine Woche betragen.
- (2) Der ordentliche Sitzungstag ist der Donnerstag.
- (3) Der Antrag von Mitgliedern des Gemeinderats auf Einberufung muss schriftlich sein und die Namen der Antragsteller enthalten.

### **§ 2**

#### **Tagesordnung**

- (1) Die Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen wird am Rathaus angeschlagen und in der örtlichen Tagespresse bekannt gemacht.
- (2) Anträge von Mitgliedern, Verhandlungsgegenstände in die Tagesordnung aufzunehmen, müssen dem Vorsitzenden mindestens 3 Tage vorher schriftlich übergeben werden.
- (3) Der Entwurf der Voranschläge der städtischen Verwaltungen wird den Gemeinderatsmitgliedern tunlichst 1 Woche vor der Beratung zugestellt. Über andere wichtige Vorlagen sind die Vorsitzenden der Fraktionen oder Vereinigungen rechtzeitig vor der Sitzung zu unterrichten. Auf Verlangen ist jedem Mitglied des Gemeinderats vor der Sitzung Einsicht in die Unterlagen, die zur Begründung der Vorlagen dienen, zu gewähren.

### **§ 3**

#### **Fraktionen, Vereinigungen; Sitz- und Stimmordnung**

- (1) Mitglieder des Gemeinderats, die der gleichen Partei oder Wählervereinigung angehören, können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Die Mindestmitgliederzahl einer Fraktion beträgt zwei.
- (2) Nach jeder Wahl zum Gemeinderat wird die Sitz- und Stimmordnung vom Gemeinderat festgelegt. Eine vorzeitige Änderung bedarf der Zustimmung der Fraktionen.

### **§ 4**

#### **Verhinderung einzelner Mitglieder**

- (1) Mitglieder, die verhindert sind, an den Sitzungen teilzunehmen, haben ihr Ausbleiben vor der Sitzung, in dringenden Fällen spätestens am folgenden Tag, zu entschuldigen.
- (2) Mitglieder, die eine Sitzung vorzeitig verlassen, haben sich zu entschuldigen.

### **§ 5**

#### **Kleine Anfragen**

Kleine Anfragen können beim Vorsitzenden vor der Sitzung oder nach Erledigung der Tagesordnung mündlich eingebracht werden; sie sollen, soweit möglich, sofort oder in einer der nächsten Sitzungen beantwortet werden. Eine Erörterung findet nicht statt.

### **§ 6**

#### **Anträge**

- (1) Anträge müssen bestimmt gefasst sein und als Ganzes entweder angenommen oder abgelehnt werden können. Aus der Mitte des Gemeinderats eingebrachte Anträge sind vom Antragsteller zu begründen.
- (2) Anträge in schwierigen und wichtigen Fällen sind vor der Abstimmung schriftlich festzulegen. Nach Abschluss der Erörterung dürfen keine Abänderungsanträge mehr eingebracht werden.

### **§ 7**

#### **Redeordnung**

- (1) Nach dem Vortrag des Vorsitzenden oder des Berichterstatters erfolgt die Beratung. Der Vorsitzende erteilt das Wort an die Mitglieder in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Ein Redner darf nur vom Vorsitzenden und nur in den Fällen des § 8 Abs. 1 unterbrochen werden.

- (2) Der Vorsitzende kann nach jedem Redner das Wort ergreifen und es auch dem Berichterstatter jederzeit erteilen. Dem Vorsitzenden steht das Schlusswort zu.
- (3) AuÙer der Reihe ist das Wort zu erteilen:
  - a) zur Geschafttsordnung
  - b) zur tatsachlichen Berichtigung
  - c) zur Stellung eines Antrags auf Ausschussberatung
  - d) zur Stellung eines Vertagungsantrags

### § 8

#### Handhabung der Ordnung

- (1) Der Vorsitzende ruft Redner, die nicht bei der Sache bleiben, verletzend werden oder sich ungebuhrllich benehmen, zur Sache oder zur Ordnung.
- (2) ber Beanstandungen, die die Verhandlungsleitung durch den Vorsitzenden betreffen, entscheidet auf Verlangen der Gemeinderat. Eine Erorterung – abgesehen von der Begrundung und den Ausfuhungen des Vorsitzenden – findet nicht statt.
- (3) uÙerungen, die mit einem Ordnungsruf gerugt worden sind, durfen nicht zum Gegenstand einer personlichen Entgegnung gemacht werden.
- (4) Zuhorer, welche die Sitzung durch Kundgebungen storen, werden zur Ordnung verwiesen und notigenfalls aus dem Sitzungssaal entfernt.

### § 9

#### Schluss der Beratung; Vertagung

- (1) Die Beratung ist geschlossen, wenn sich niemand mehr zu Wort meldet. Antrag auf Schluss der Debatte kann jederzeit schriftlich oder mundlich gestellt werden, wenn von jeder Fraktion oder Vereinigung mindestens ein Redner zu Wort gekommen ist.
- (2) Ein zulassiger Schlussantrag unterbricht die Verhandlung. Der Vorsitzende gibt die Namen der noch zum Wort Vorgemerkten bekannt. Fur und wider den Antrag wird nur je 1 Redner gehort, der aber zur Sache selbst nicht mehr sprechen darf. Ein abgelehnter Schlussantrag kann erst erneuert werden, wenn mindestens 2 weitere Redner zur Sache gesprochen haben.
- (3) Wird zweite Lesung oder Vertagung beantragt, so wird die Erorterung abgebrochen und die Abstimmung ausgesetzt, wenn dem Antrag mit Stimmenmehrheit stattgegeben wird. Die zweite Beratung findet in einer spateren Sitzung statt, in der die Abstimmung vorgenommen werden muss. Wenn die Anberaumung dieser Sitzung nicht dem Vorsitzenden

den ublassen wird, ist gleichzeitig uber den Zeitpunkt Beschluss zu fassen.

### § 10

#### Reihenfolge der Abstimmung

- (1) Ist die Erorterung geschlossen, so stellt der Vorsitzende die sich ergebende Stellungnahme fest. Bestehen Zweifel oder ist Widerspruch erhoben, so muss eine Abstimmung erfolgen.
- (2) Zunachst stellt der Vorsitzende die zur Entscheidung stehenden Antrage und ihre Reihenfolge fest.
- (3) Antrage auf Vertagung oder Ausschussberatung kommen zuerst zur Beratung.
- (4) Im ubrigen wird uber den weitestgehenden Antrag zuerst abgestimmt; als solcher gilt insbesondere derjenige, der sich von dem bestehenden Zustand am weitesten entfernt. Werden Antrage durch einen Zusatz erweitert, so ist uber den erweiterten Antrag zuvor abzustimmen. In allen Zweifelsfallen entscheidet der Gemeinderat.
- (5) Wahrend der Abstimmung durfen sich die Mitglieder nicht aus dem Sitzungssaal entfernen.

### § 11

#### Art der Abstimmung

- (1) Die offene Abstimmung erfolgt durch Handaufheben. Eine Gegenprobe ist erforderlich, wenn das Ergebnis zweifelhaft ist.
- (2) In offener Abstimmung kann eine namentlich oder geheime Abstimmung beschlossen werden. Das Ergebnis einer geheimen Abstimmung wird durch den Vorsitzenden und den Ratschreiber festgestellt; beide haben sich vom Inhalt der Stimmzettel zu uberzeugen. Nach der Feststellung des Ergebnisses sind die Stimmzettel zu vernichten.
- (3) Die Mitglieder konnen die Begrundung ihrer Entscheidung zu Protokoll geben.

### § 12

#### Wahlen

Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Der Ratschreiber hat in Abwesenheit des Vorsitzenden die Lose herzustellen. Das Los wird vom Vorsitzenden gezogen.

### § 13

#### Abstimmung im Wege des Umlaufs

- (1) Im Falle der Dringlichkeit kann bei Gegenstanden einfacher Art, die nach ihrem Sachverhalt keine Beratung erfordern, die Abstimmung im Wege des Umlaufs erfolgen.
- (2) Formliche Beschlusse dieser Art sind in das Gemeinderatsprotokoll aufzunehmen.

**§ 14****Niederschrift**

- (1) Die Niederschrift muss neben den gesetzlichen Erfordernissen folgende Angaben enthalten:
  - a) Beginn und Ende der Sitzung.
  - b) Eine kurze Darstellung des Sachverhalts, der Gegenstand der Beratung ist.
- (2) Die Mitglieder, die die Niederschrift zu unterzeichnen haben, werden in der Reihenfolge der Sitzordnung in der Weise bestimmt, dass - rechts und links vom Vorsitzenden beginnend - in vierteljährlichem Wechsel von beiden Seiten je ein Mitglied berufen wird. Nach jeder Wahl zum Gemeinderat beginnt die Reihenfolge von neuem.

**§ 15****Ausschüsse**

- (1) Die Geschäftsordnung findet auf die Verhandlungen der Ausschüsse sinngemäß Anwendung. Die Ausschüsse können ihre Geschäfte in vereinfachter Form erledigen.
- (2) Jedes Mitglied des Gemeinderats ist befugt, den Sitzungen der Ausschüsse beizuwohnen; auch können die Ausschussmitglieder die Gemeinderatsmitglieder über die Verhandlungen der Ausschüsse unterrichten. Im Verhältnis der Ausschussmitglieder zu den Gemeinderatsmitgliedern besteht keine Pflicht zur Geheimhaltung.
- (3) Zur Vorbereitung und Erleichterung der Verhandlungen können die Vorsitzenden der Fraktionen und Vereinigungen in unverbindlichen Besprechungen unterrichtet oder angehört werden.

**§ 16****Fragestunde**

- (1) Einwohner und die ihnen gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen nach § 10 Abs. 3 und 4 GemO können bei öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates Fragen zu Gemeindeangelegenheiten stellen oder Anregungen und Vorschläge unterbreiten (Fragestunde).
- (2) Die Fragestunde findet einmal im Vierteljahr, in der Regel am Anfang der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates statt. Ihre Dauer soll 30 Minuten nicht überschreiten. Fragen, Anregungen und Vorschläge müssen kurz gefasst sein. Ihr Vortrag darf die Dauer von drei Minuten nicht überschreiten. Jeder Frageberechtigte im Sinne des Absatzes 1 darf in einer Fragestunde zu nicht mehr als zwei Angelegenheiten Anregungen und Vorschläge unterbreiten sowie Fragen stellen.

Zu den gestellten Fragen, Anregungen und Vorschlägen nimmt der Vorsitzende Stellung. Kann zu einer Frage nicht sofort Stellung genommen werden, so wird die Stellungnahme in der folgenden Fragestunde abgegeben. Ist dies nicht möglich, teilt der Vorsitzende dem Fragenden den Zeitpunkt der Stellungnahme rechtzeitig mit. Widerspricht der Fragende nicht, kann die Antwort auch schriftlich gegeben werden. Der Vorsitzende kann unter den Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 Satz 2 GemO von einer Stellungnahme absehen, insbesondere in Personal-, Grundstücks-, Sozialhilfe- und Abgabensachen sowie in Angelegenheiten aus dem Bereich der Sicherheits- und Ordnungsverwaltung.

- (3) Um einen ordnungsgemäÙen Geschäftsablauf zu gewährleisten, haben frageberechtigte Personen ihre Wortmeldung bis 5 Minuten nach Beginn der Fragestunde durch Handzeichen kundzutun oder sich persönlich beim Vorsitzenden zu melden.

**§ 17****Inkrafttreten**

Die geänderte Geschäftsordnung tritt am 01.01.2015 in Kraft. Die bisherige Geschäftsordnung vom 20.08.1956 tritt damit außer Kraft.

Backnang, den 10.08.1956      gez. Baumgärtner  
Oberbürgermeister